

Anwendung WPG, GEG und E-Wärme-G BW bis 6/2028

***für Kommunen > 100.000 EW bis 6/2026**

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Erneuerbare Wärme-Gesetz BW (EWärmeG)

Neue Heizung in
Bestandsgebäuden und
Baulücken

Neubauheizung im
Neubaugebiet

Neue Heizung in
Bestandsgebäuden und Baulücken

Abhängig vom WPG

Unabhängig vom WPG

Bestandsschutz
bestehende
Wärmeplanung/
Durchführung
Wärmeplanung
bis 6/2028
(ab 6/2026 für
Kommunen >
100.000 EW)

Wärmeplan

Option:
Gebietsausweisung
zum Neu- oder
Ausbau von Wärme-
/ H2- Netzen

Option:
Keine Netzgebiets-
Ausweisung

Anwendung 65%- Regelung
1 Monat ab Ausweisung oder
Anschluss Wärme-
/ H2-Netz oder
Übergangsregelung Anschluss

Keine Anwendung 65%-
Regelung; bei Gas-/Öl-
Heizung: EE-Pflichten ab 2029

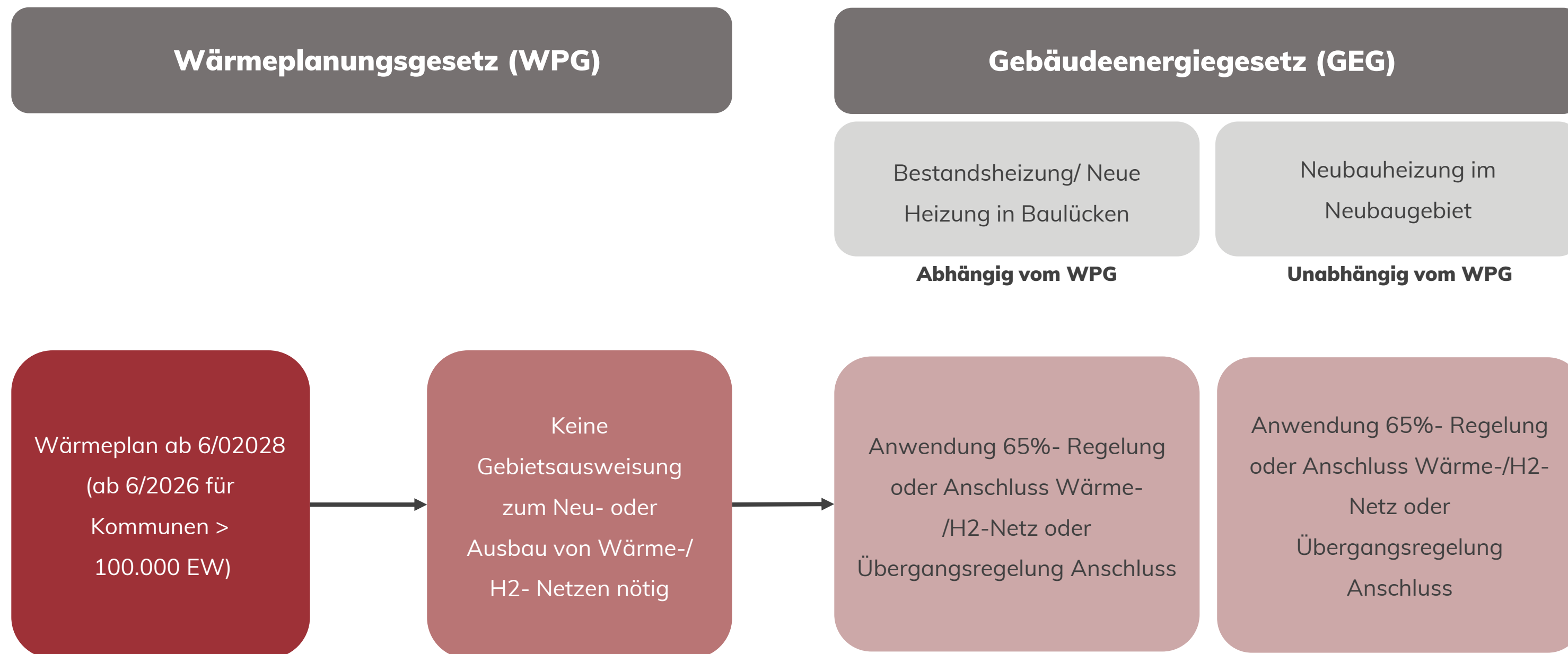
Anwendung 65%*- Regelung
seit 01.01.2024 oder
Anschluss Wärme-/H2-Netz
oder Übergangsregelung
Anschluss

**Ausnahme:
Heizungsauftrag vor 19.04.2023;
Einbau vor 18.04.2024*

Anwendung 15%-EE-
Regelung
(Erfüllungsanforderungen
nicht deckungsgleich mit
GEG-Anforderungen) bis
Anwendung GEG-Regelung

Anwendung WPG und GEG ab 6/2028

*für Kommunen > 100.000 EW ab 6/2026



Fazit zur Anwendung WPG und GEG

Die Anwendung der 65%-Regeln des GEG setzt die Ausweisung von Wärme-/H₂-Netzgebieten auf Basis bestehender Wärmepläne für Bestandsgebäude und Neubauten in Baulücken voraus, während diese Regeln für Neubaugebiete unabhängig davon **ab 01.01.2024** gelten.



Vor Festsetzungen von Gebieten für den Bau/Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzen auf Basis einer zuvor durchgeführten Wärmeplanung durch die Kommune, sollte diese die technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Folgen eines Wärmenetzausbaus mit ihrem Energieversorger abgestimmt haben, außer bei Gebieten, in denen eine solche Netzplanung bereits vorliegt.